

Der Vertrag zu Mantrash'Mor



Vertrag zu Mantrash' Mor

VERHANDELT VON DEN GESANDTSCHAFTEN DES

HEILIGEN NEUEN KAISERREICHES VOM
GREIFENTHRON ZU GARETH

UND DEM

WIEDERERSTANDENEN KAISERREICH VON
HORAS' GNADEN

IM JAHRE 1041

NACH DEM FALLE BOSPARANS

UNTER DEM WOHLWOLLENDEN BLICK

DER ZWÖLFE

ZU MANTRASH' MOR,

KOMMEN DIE UNTERZEICHNENDEN REICHE IN
DER NACHFOLGE DES FRIEDENSSTIFTENDEN
VERTRAGES VON WEIDLETH DARIN ÜBEREIN,
DASS FOLGENDE PASSUS ZWISCHEN DEN REICHEN
GELTEN MÖGEN:

Präludium,

Im Zeichen des Adlers und des Greifens

Geeint im unbeugsamen Willen für den Frieden zwischen den Reichen verkünden als Souveräne seine Ħoraskaiserliche Majestät vom Alten Reich (etc.) Khadan Ħoras und ihre Kaiserliche Majestät vom Neuen Reich (etc.) Rohaja von Gareth den Vertrag von Mantrash'Mor, der unter dem Segen der Götter stehen möge. Unbenommen der Toleranz gegenüber allen Kulturen, die im Einklang mit dem Silem-Ħoras-Edikt – gegeben vom Nachfolger des heiligen Ħoras – Silem Ħoras (heilig!) leben, versammeln wir uns unter folgenden zwölfgöttlichen Passus.

Primo Passus Praiotis, im Zeichen des Greifen:

Das Raulsche Reich erkennt die Legitimität des Souveräns des Wiedererstandenen Reiches Ḥoras an, den Titel des Ḥoras mit der Titulatur „Ihro Ḥoraskaiserliche Majestät vom Alten Reich“ (etc.) zu tragen.

Die Kaiserlichen Majestäten sehen sich als Vetter und Base im Stamme der Göttergegebenen Souveräne an. Keinem anderen Souverän steht es zu, den Titel der Kaiserlichen Majestät zu tragen und sich Kaiser oder Ḥoras zu nennen.

Das Wiedererstandene Reich Ḥoras erkennt die Legitimität des Souveräns des Heiligen Neuen Kaiserreiches von Raul dem Großen an den Titel des Kaisers mit der Titulatur „Ihro Kaiserliche Majestät vom Neuen Reich“ (etc.) zu tragen.

Die beiden Reiche erkennen die Titulaturen und damit verbundenen Anreden des jeweiligen anderen Reiches an und achten diese. Sie erkennen die Rechtmäßigkeit der Räte und Regenten der Reiche an.

Im Geiste Mantrash'Mors und der unteilbaren Einigkeit der Zwölfgöttlichen Kirchen bekräftigen und erneuern die beiden Reiche Ihr Bekenntnis zum Silem-Ḥoras-Edikt, welches ebenso Bestand hat, wie es einst getreu der Worte Silem-Ḥoras niedergelegt wurde.

Secundo Passus Rondrae,
im Zeichen der Leuin:

Im Geiste des gemeinsamen Kampfes und Sieges
wider dem Zwölfachverfluchten (Unheilig!)
Dämonenmeister und seine Schergen und des
Friedens kommen die Reiche darüber überein die
Stärke ihrer stehenden Gruppen an ihren Grenzen zu
reduzieren.

Der Greifenthron und der Adlerthron werden sich auf
Bitten des jeweiligen Souveräns beistehen, wenn eines
der Reiche von verderbten Kräften bedroht wird, die
gleich dem Zwölfachverfluchten (Unheilig!)
Dämonenmeister oder den frevlerischen Heptarchen
an der Zwölfgöttlichen Ordnung rütteln.

Tertio Passus Efferdis,
im Zeichen des Dolphins:

Der Friede zwischen den zwei Reichen gelte auch auf
der See gleichermaßen wie auf dem Lande.

Die Häfen der beiden Reiche seien frei den Flößern,
Fischern und Matrosen. Wenn einer unter der
Handelsflagge eines der zwei Reiche fährt, dann soll er
nicht an der Fahrt gehindert werden, und Schutz sei
ihm in allen Häfen. Wenn einer aber unter
Kriegsflagge fährt, so soll man ihn auch nicht
aufbringen, doch soll er sich fern halten vom Lande
der anderen Krone. In der Not gewähre man ihm
nach dem Gebot des Gottes Aufnahme in den eigenen
Häfen, doch er muss darum bitten und darf diesen
nicht ohne Zustimmung anlaufen.

Der Friede zwischen den zwei Reichen gelte auf der
See wie zu Lande.

Ausgenommen vom *Tertio Passus Efferdis* seien
jedoch alle Häfen und Gewässer der Kolonien beider
Reiche.

Quarto Passus Traviae,
im Zeichen der Wildgans:

Wird ein Schutzbrief vom Greifenthron oder dem Adlerthron gewährt und ausgestellt, hat er in beiden Reichen Gültigkeit.

Im Geiste der Freundschaft sei es Recht der Souveräne beider Reiche nach Ihrem Willen Gesandte an die Höfe der Fürsten zu senden, die im andern Reich Provinzen halten. Dort sei ihnen traviagefällige Gastung von den Fürsten zu gewähren.

Um den Frieden zu wahren, sei für die so geheißenen Gaifados ein Abkommen zur Auslieferung zwischen den Reichen vereinbart. Wer in einem Reiche eine solche Straftat begehe, der werde an dieses ausgeliefert, so das Reich förmlich seine Überstellung beim andern einfordert. Ein jeder Lehnsmann beider Reiche fühle sich an dieses gebunden.

Im Geiste des Vertrages und zu seiner Bekräftigung soll ein Ehebund gefeiert werden. Der Bund sei zwischen einem Paar geschlossen, welches vom Blute der edlen Fürsten des jeweiligen Reiches sei.

Im Geiste des Friedens und unter dem Segen des
Alveraniars der Freundschaft sei vereinbart, dass
zwischen den Kaiserhöfen und den Höfen der Höhen
Fürsten beider Reiche göttergefällige Zwölf Mädchen
und Jungen von fürstlichem Geblüt zur Ausbildung
ausgetauscht werden.

Quinto Passus Boronis, im Zeichen des Raben:

Die Reiche bekräftigen, dass es einzig dem Puniner Ritus gestattet sei, in ihren Landen Tempel zu unterhalten.

Die Reiche kommen darüber überein, dass die Anhänger des sogenannten Al'Anfaner Ritus des Borons in beiden Reichen ihr Bekenntnis frei leben dürfen. Predigten des Ritus seien jedoch verboten und als Ketzerei zu ahnden.

Sexto Passus Hesindeis,
im Zeichen der Schlange:

Die Reiche bekräftigen, dass sie im Kampfe gegen die
ehemalige Diener und Jünger des
Zwölfachverfluchten (Unheilig!) Dämonenmeister
zusammenstehen.

Toleranz sei in beiden Reichen denen gewährt, die in
Unwissenheit oder Blindheit nicht die Zwölfe in ihre
Gänze verehren, auf dass sie durch das Leben in dieser
Gemeinschaft den rechten Weg erkennen. Dies gelte
nicht für Häretiker und solche, die sich den
Niederhöllen (Unheilig!) oder gar dem Namenlosen
verschrieben haben. Sie seien mit aller gebotenen
Härte verfolgt und bestraft.

Septimo Passus Firunis,
im Zeichen des Bären:

In beiden Reichen sei der Handel mit der ‚Gheriak‘
geheißenen Substanz verboten und untersagt.

So Gheriak in den Reichen konfisziert wird, soll es
grundsätzlich zur Heilung der verdorbenen Lande
genutzt werden. Federführend sollen die Firun- und
Ifirnkirche sein – unter dem Ratschluss der
Hesindekirche – die eine gesegnete Erforschung und
den Transport des Gheriaks prüfen, sowie bei Bedarf
der Dreischwesternorden.

Octavo Passus Tsahis, im Zeichen der Echse:

Der zwischen den Reichen mit dem Vertrag von Weidleth gesiegelte und geschlossene Frieden herrsche auch fürderhin zwischen den Landen des Adlerthrons und des Greifenthrons.

Die beiden Reiche erkennen die Titulaturen und damit verbundenen Anreden des jeweiligen anderen Reiches an und achten diese. Die Lehnslände der einen Majestät seinen der anderen heilig. Und gleiches gelte für die Rechte, Privilegien und auch Lehen, welche die Frauen oder Herren haben, die sich von einer dieser Majestäten da Vasallen heißen, und weiter die Rechte, Privilegien und auch Lehen, die sich wiederum von solchen da Vasallen heißen, und das weiter bis zum letzten Gut und Treueschwur.

Die Titulaturen und Referenzen, die ein Adliger im einen Reich genieße, mögen ihm auch im anderen zuteil sein, sofern es nicht wider die guten Sitten oder ein geschriebenes Gesetz geht.

Nono Passus Phexis,
im Zeichen des Fuchses:

Handel und Wandel zwischen den zwei Reichen sei auch fürderhin erlaubt und möge den Wohlstand der beiden Reiche mehren. Ein jedes Reich kann Zölle auf diesen erheben.

Um den Handel zu fördern, bekräftigen beide Reiche, die von Rohal dem Weisen im Systemium Metricum eingeführten Maße in ihren Reichen.

Schutz sei erneut befohlen und gewährt den Händlern, Pilgern und Geweihten.

Die Kolonien der beiden Reiche seien von diesem Passus ausdrücklich ausgenommen.

Decimo Passus Peraineis,
im Zeichen des Storches:

Die Reiche wissen, wie die Lande im Osten des
Raulschen Reiches unter dem Frevlern leiden
mussten. Viele Menschen müssen zurückgeführt
werden, in die Zwölfgöttliche Gemeinschaft.

Das Land selbst muss von Verderbnis gereinigt
werden. Um dies zu fördern und ein gutes Werk zu
vollbringen, sei es den Vasallen beider Kronen
geraten, dies nach Kräften zu unterstützen.

Beide Reiche bekräftigen die Grenzen des
Whaharaniyat Aranien des Jahres 1022 BF.

Undecimo Passus Ingrimmas,
im Zeichen von Hammer und Amboß:

Die Reiche bekräftigen, dass Güter, die durch
unheiliges Wirken geschaffen wurden, verdammt
seien und der Handel mit ihnen zu unterbinden sei.
Gleiches gelte für durch daimonisches Wirken
geschaffenes Werk.

Zur Förderung des Friedens bekräftigen die Reiche,
dass an ihren Grenzen der Bau von Burgen,
Festungen und anderen Befestigung durch die
Souveräne im Geiste des Friedens begrenzt wird.

In Manufakturen gefertigte Waren sollen fürderhin
in den beiden Reichen mit höheren Abgaben belegt
werden als andere Waren.

Duodecimo Passus Rahjainis,
im Zeichen der Stute:

Zur Förderung der Kirchen der Zwölfgöttlichen
Gemeinschaft seien liturgische Gegenstände
fürderhin in beiden Reichen von Zöllen befreit.

HANDELSBRIEF
VON LEUFELS

Dominic Verena Alvyces

Paula-tra Kappnik von Poga 6441

S. G. GRA Arkon von Hoffe

Miguel de Calzada

Finen Boelw von Buchfort zu Schneehof

Adaque von Morsingen zu Schneehof

BR

Wien von Zandorsprung

Leuwand von Kothreger

Wachtlan von Leufels

Kochan von Sigheims Halbe

Leonello Kedor della Turan

regiment 1712 Feruslan Ylois

Miriam saba Dipuntla sbo
Sajida

Kandran al-Fesir Sol ya Comar in a zu 17

Wasserdamm Antisa local

Sajulana Stenbrun



ector von Heiburg-Luring
Maxide Reihenseth von Gerechtler von Lybekhaus
Older von Weyinghaus

Eddhard i. Eber Jomr
Anselm Hilloran von Hurel zu Rosenthal

Enze die Tageweichte
ERWIN VON FERDOK

Madalena Talromar di Rostino
Beweime von Weispreir

Basis Uenhard vonucht zu Dietwold
Reto Socrador von Kimerger

Judefortas von Keltay
Jordant von Rostice

Ludger von Borselund
Sigmund Wold von 7. 12. 12. 12.
Lorenz von Amore von Tindlay - Borne
Kare Seng von Eickstein

Rehan von Eickstein
Wibe von Deltensoden
Kornit von Harger Sand
Moritz Fole Odo Depus Lichte in Gode

Kristi Bente von 6. 12. 12. 12.
Ferdant Guldweald 6. 12. 12. 12. 12.



VT

516. Peter Gerbald Helman von Lynggwyn zu Jilbrusheim
König Dragen von Uthburg, zu W...

Wolfgang Bäromar von Falkenwacht

Hennya von Eisenrath

Trosby von Dunkelstein - Steier



Rondrick von Raedburg

Silvone Grippes

Baraya von Weiden - Harburg & Smetzig ält

Gulfgolden von Meusungen

Effodon W...

berde g. Pol...

Ruhjendan Tiffano vor Car,
Edler zu indal

Iradora von Plöckbogen

Banon Joykron von Stumpf's H...

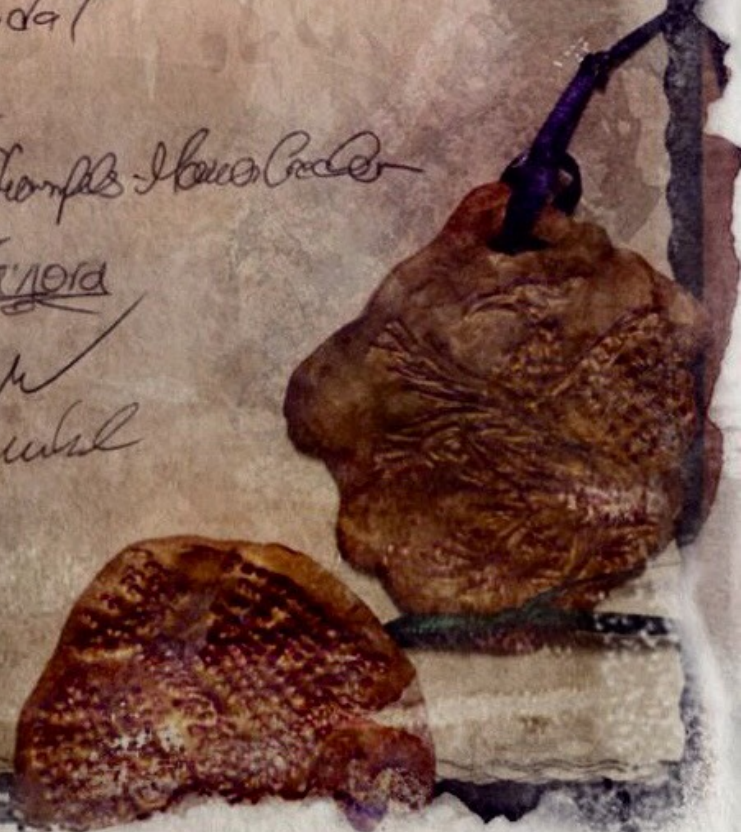
Adeptus Covantatus Varora

Liwini aus G...

Serissa von Isendul

Falconar von G...

Ingalana Geritree



Egyptische von Hand

Klein Juchfeld

Conto Vito Viter, S. S. S. S.

Conto Rion Peraino Salingo

Egyptian Anclolini

Primo Galtit Kechuf von Santo Bettone

Amato Signor della Pace c. t. t.

Gestankest

Hastoff von Culming

Savio Romerdy

Militer della Tron

Amulo di Pietruca

Orazio Casso

Daron v. Daplangdom

Tomina di Bassalo

Viciora ya Piroo

Batiste d'Imirandi

Edoza Adonza von Scheffelskau y da Vanga

Riko von Sterz zu Beonspfort

Dona Coen Das

